

Sehr geehrter Herr Opolony,

sehr geehrte Mitglieder des Forschungsteams und des Forschungsbeirats,

werte Gäste,

mein Name ist Thomas Asam, ich bin Referent bei der LAG SELBSTHILFE Bayern e.V., Kurz: LAGS. Das ist die Dachorganisation von über 100 bayernweit tätigen Verbänden der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und deren Angehörigen. Wir vertreten deren Interessen gegenüber Politik, Verwaltung und Gesellschaft. Basis unserer Arbeit ist dabei stets die **Kompetenz der Betroffenen**.

Wir begrüßen, dass das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eine wissenschaftliche Untersuchung über die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FeM) in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in Auftrag gegeben hat. Und man muss sagen: das Transfer-Team hat ausgezeichnete Arbeit geleistet. Damit wird der Blick auf die **Lebensrealität** von vielen erwachsenen Menschen mit Behinderungen in Bayern geschärft.

Das Forschungsteam war **multiprofessionell und interdisziplinär** zusammengesetzt. Ein Forschungsbeirat hat den ganzen Prozess begleitet. Ich freue mich, dass aus den Reihen der Mitgliedsverbände der LAGS hier Personen ihre Erfahrungen einbringen konnten. Sowohl die **Perspektive der Selbst Betroffenen als auch die der Angehörigen** wurde damit berücksichtigt. Vielen Dank an alle, die sich hier engagierten.

In unserer westlichen Gesellschaft ist der Begriff der **Freiheit** besonders zentral. Für die meisten von uns ist es selbstverständlich, frei zu entscheiden: wo und mit wem will ich zusammenleben, welcher Arbeit will ich nachgehen, wie will ich meinen Tag gestalten. Deshalb erscheint uns allein schon der Begriff feM bedrohlich.

Der Freiheit stehen aber auch immer **Schutz und Sicherheit** entgegen. Das haben wir alle durch die Covid-Pandemie sehr eindrücklich erfahren. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf **ein gewaltfreies und selbstbestimmtes** Leben. Die **UN-Behindertenrechtskonvention** verpflichtet zum Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Gewalt und Missbrauch, vor Eingriffen in ihre persönliche Freiheit und ihre körperliche und seelische Unversehrtheit. Eine Pflicht zum Schutz behinderter Menschen vor Gewalt formuliert die Regelung des **§ 37a SGB IX**. An der daraus folgenden Entwicklung von **Konzepten zur Gewaltprävention** sollten die Betroffenen beteiligt werden.

Solange freiheitsentziehende Maßnahmen im deutschen Recht erlaubt sind, sind sie auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Es muss nach **Alternativen** gesucht werden. Ausreichende Personalausstattung und gute strukturelle Rahmenbedingungen sind wichtig. In notwendigen Fällen muss für eine **bestmögliche Betreuung** gesorgt werden.

Menschen mit Behinderungen müssen als **Träger von Rechten** wahrgenommen werden. Sie müssen dazu ermächtigt werden, sich selbst als solche zu begreifen und sich gegen **Grenzüberschreitungen** zu wehren. **Selbstvertretungsstrukturen** müssen gestärkt werden.

Für diejenigen, die von FeM betroffen sind, ist dies eine Thematik, die den **Lebensalltag mitbestimmt**, die immer präsent ist. FeM wirken auch auf die Angehörigen. Angehörige, die als rechtliche Betreuer agieren unterliegen einem besonderen Verantwortungsdruck. Sie müssen zwei Rollen gleichermaßen gerecht werden. Dabei stehen sie als „*Amateure*“ Fachleuten gegenüber. Man muss auch **Angehörigen ein Agieren auf Augenhöhe** ermöglichen.

Nicht Gegenstand des Forschungsauftrages war etwa die Frage danach, ob eine Heimunterbringung die jeweils richtige Maßnahme für eine Person ist bzw. ob die jeweilige Wohnform die richtige ist. Oder ob es überhaupt eine Wahl gab. Nicht zuletzt im Lichte der UN-BRK hat sich der Blick auf Menschen mit Behinderungen in den letzten Jahren entscheidend gewandelt.

Das BTHG und die jeweiligen landesrechtlichen Umsetzungen sollen in diesem Sinne **Teilhabe und Selbstbestimmung** von MmB sicherstellen. Der **Abbau stationärer Wohnformen** zugunsten ambulanter und inklusiver Wohnformen gehört dazu. **Komplexeinrichtungen** bzw. größere Einrichtungen werden wohl auch künftig ihren Platz im Angebotsspektrum haben. Diese sollten ihre **Strukturen überprüfen** und sich teilweise öffnen. Für die Umwandlung von Komplexeinrichtungen muss der nötige finanzielle Rahmen geschaffen werden.

Gleichzeitig muss ein inklusiver und barrierefreier Sozialraum geschaffen werden, in dem Dienstleistungen der Allgemeinheit gleichermaßen von Menschen mit und ohne Behinderungen genutzt werden.

Hochgradig pflegebedürftige Menschen, alte Menschen und Menschen mit Behinderungen dürfen in ihren Bedürfnissen und Bedarfen nicht gleichgesetzt werden.

Der kürzlich von der Landesregierung vorgelegte Entwurf zur **Änderung des Pflege und Wohnqualitätsgesetzes** kommt dieser Erkenntnis in Ausschnitten entgegen, indem explizit **besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe** definiert werden. Letztlich folgt man aber zunächst immer noch der Logik einer Einteilung nach Einrichtungsformen, was nicht einer Personenzentrierung entspricht. Insgesamt wird der derzeitige Gesetzesentwurf nötigen Anpassungen zur Umsetzung des BTHG im Sinne der UNBRK nicht ausreichend gerecht.

Die vorliegenden Forschungsergebnisse zur Anwendung von feM bieten die Chance, **Handlungsempfehlungen** näher zu betrachten und umzusetzen. Sie tragen hoffentlich dazu bei, die **Lebensrealität** von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen **weiter zu verbessern**. Vielen Dank.